Friedhofsgebührenordnung
für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bückeburg vom 01.01.2019
Friedhof Scheier Straße

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 09.09.1991 (Kirchl. Amtsblatt 1991 Nr.: 1) und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bückeburg hat der Kirchenvorstand am 08.11.2018 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2
Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

§ 4
Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.

(2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5
Stundung und Erlaß der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6
Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

			Euro
1.	Reihengrabstätte:		
	a) für Personen über 5 Jahre	für 30 Jahre	965,00
	b) für Kinder bis zum vollendeten 5. Jahr	für 20 Jahre	300,00
	c) für totgeborene Kinder	für 10 Jahre	150,00
2.	Gras-Reihengrabstätte:		
	a) für Personen über 5 Jahre	für 30 Jahre	2.940,00
	b) für Kinder bis zum vollendeten 5. Jahr	für 20 Jahre	960,00
	c) für totgeborene Kinder	für 10 Jahre	480,00
3.	Wahlgrabstätte (ca. 1,2 m breit und ca. 2,4 m lang) für Erdbestattungen:		
	a) je Grabstelle	für 40 Jahre	1.360,00
	b) für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle		34,00
3.1	Wahlgrabstätte (ca. 1,2 m breit und ca. 2,9 m lang) für Urnen- u. Erdbestattungen:		
	a) je Grabstelle	für 40 Jahre	1.644,00
	b) für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle		41,10
4.	Urnenreihengrabstätte	für 25 Jahre	280,00
5.	Urnen-Gras-Reihengrabstätte	für 25 Jahre	1.020,00
6.	Urnenreihengrab Naturbestattung	für 25 Jahre	775,00
7.	Urnenreihengrab Baumbestattung incl. Keramikplatte	für 25 Jahre	385,00
8.	Urnengrab im Bereich der Urnenstele Feld U 65	für 25 Jahre	1.000,00
9.	Urnenwahlgrabstätte:		
	a) je Grabstelle	für 25 Jahre	290,00
	b) für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle		11,60
10.	Urnenwahlgrabstätte Gemeinschaftsgrabanlage incl. Plakette		
	a) je Grabstelle	für 25 Jahre	820,00
	b) für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle		32,80
11.	Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahlgrabstätte gemäß § 11 Abs. 7 bzw. § 15 Abs. 3 der Friedhofsordnung		100,00
	außerdem zu entrichten: eine Gebühr gemäß Nr. 3 b bzw. Nr. 3.1 b zur Anpassung der Ruhezeit		

II. Gebühren für die Benutzung der Leichenkammer (Kühlung)/Friedhofskapelle: (Gebührentarif der Stadt Bückeburg)

1.	Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle je Trauerfeier (einschließlich Heizung, Aufbewahrung, Reinigung, Sterbegeläut)	200,00
2.	Gebühr für alleinige Benutzung der Leichenhalle je angefangener Tag u. Sterbefall	30,00
3.	Gebühr für die Benutzung des Kühlraumes und der Totenkühltruhe je angefangener Tag	25,00
4.	Aufbewahrung der Urne in der Friedhofskapelle je angefangener Monat	35,00
5.	Urnenbestattung aus dem Kapellenvorraum je Sterbefall	30,00

III. Gebühren für die Beisetzung:

für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, einschl. Säubern der Nachbargräber, Abfahrens des überflüssigen Bodens:

		Euro
1.	für eine Erdbestattung:	
	a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und totgeborenen Kindern	380,00
	b) bei Verstorbenen ab 6. Lebensjahr	530,00
2.	für eine Urnenbestattung	120,00

IV. Gebühren für Umbettungen:

1.	für die Ausgrabung einer Leiche:	1.800,00
2.	für die Ausgrabung einer Asche:	300,00

Schäden an Nachbargräbern sind zu ersetzen!

Bei einer Wiederbeisetzung auf demselben Friedhof sind zusätzlich die Gebühren zu III. sowie ggf. die Gebühren für die Verleihung oder Verlängerung des Nutzungsrechts zu zahlen.

V. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen und Einfriedigungen:

für jede Erteilung einer Genehmigung 25,-- Euro.

VI. Friedhofsunterhaltungsgebühr (ist in den jetzigen Grabgebühren enthalten und betrifft nur sehr wenige alte Grabstätten, bei denen die FUG im 3-Jahres-Rhythmus berechnet wird)

	Euro
für ein Jahr -je Grabstelle für Erdbestattungs-Gräber -Normalgröße-	18,00
für ein Jahr -je Grabstelle für Urnengräber	6,30

VII. Sonstige Gebühren

1.	Verwaltungsgebühr	je Beerdigung	70,00
		je Trauerfeier (ohne Beerdigung)	35,00
		Umschreibung von Gräbern auf neue Berechtigte mit Erteilung einer Urkunde	15,00
2.	Grabkanten / Grabplatten		
	Grabkanten für Erwachsenengrab		100,00
	Grabkanten für Urnengrab (3 Seiten)		75,00
	Grabkanten für Urnengrab (2 Seiten)		50,00
	Grabplatten (3 Platten)		60,00
	1 Grabplatte		20,00

§ 7

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8
Schlußvorschriften

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung und der öffentlichen Bekanntmachung am 01.01.2019 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Gebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Bückeburg, den 08.11.2018

Der Kirchenvorstand:

Die Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bückeburg vom wird gem. § 37 Abs. 1 Nr. 9 Kirchengemeindeordnung i. V. m. § 5 Abs. 3 Friedhofsrechtsverordnung genehmigt.

Schaumburg-Lippisches Landeskirchenamt
Bückeburg,

Genehmigt gemäß § 5 Abs. 3 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) in Verbindung mit § 37 Abs. 1 Nr. 9 Kirchengemeindeordnung für den Zeitraum von 3 Jahren.

Bückeburg, den 20. November 2018

Das Landeskirchenamt
Im Auftrag

Krömer

1. Ergänzung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bückeburg vom 01.01.2019

§ 6

II. Gebühren für die Benutzung der Leichenkammer (Kühlung)/Friedhofskapelle:
(Gebührentarif der Stadt Bückeburg)

6. Trauerfeier außerhalb der üblichen Beerdigungszeiten 120,00 Euro

III. Gebühren für die Beisetzung:

1. c) außerhalb der üblichen Beerdigungszeiten mit Trauerfeier 320,00 Euro

2. a) außerhalb der üblichen Beerdigungszeiten mit Trauerfeier 200,00 Euro
b) außerhalb der üblichen Beerdigungszeiten 80,00 Euro

§ 27
Inkrafttreten

Die Ergänzung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bückeburg , den 8. 10. 2020

Unterschrift Unterschrift Unterschrift

Genehmigt gemäß § 5 Abs. 3 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) in Verbindung mit § 37 Abs. 1 Nr. 9 Kirchengemeindeordnung für den Zeitraum von 3 Jahren.

Bückeburg, den 21. Oktober 2020
Das Landeskirchenamt
Im Auftrag

Jaksties

Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe · Das Landeskirchenamt ·

2.Ergänzung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bückeburg vom 01.01.2019

1. Ergänzung v. 21.10.2020

§ 6

I.Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

7. Urnenreihengrab Baumbestattungen incl. Keramikplatte für 25 Jahre 405,00 Euro

12. Urnenreihengrabstätte mit Pflege:

a) je Grabstelle	für 25 Jahre 1.775,00 Euro
b) für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle	71,00 Euro

§ 27
Inkrafttreten

Die Ergänzung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bückeburg, den 02.02.2022

Unterschrift Unterschrift Unterschrift

Genehmigt gemäß § 5 Abs. 3 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) in Verbindung mit § 37 Abs. 1 Nr. 9 Kirchengemeindeordnung für den Zeitraum von 3 Jahren.

Bückeburg, den 09.02.22

Das Landeskirchenamt

Im Auftrag

Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe · Das Landeskirchenamt ·

1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bückeburg vom 01.01.2019,

1. Ergänzung v. 21.10.2020
2. Ergänzung v. 09.02.2022

Gem. § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 9. September 1991 und nach § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.- Luth. Kirchengemeinde Bückeburg hat der Kirchenvorstand am 17.04.2023 folgende 1.Änderung der Friedhofsgebührenordnung beschlossen.

§ 6

I.Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

10. Urnenwahlgrabstätte Gemeinschaftsgrabanlage incl. Plakette	
a) je Grabstelle für 25 Jahre	920,00 Euro
b) für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstelle	36,80 Euro

§ 8
Inkrafttreten

Die Ergänzung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die übrigen Bestimmungen der Friedhofsgebührenordnung bleiben bestehen.

Bückeburg, den 17.04.2023

Unterschrift Unterschrift Unterschrift

Genehmigt gemäß § 5 Abs. 3 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) in Verbindung mit § 37 Abs. 1 Nr. 9 Kirchengemeindeordnung für den Zeitraum von 3 Jahren.

Bückeburg, den 27. April 2023

Das Landeskirchenamt
Im Auftrag

Jaksties

2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bückeburg vom 01.01.2019,

1. Ergänzung v. 21.10.2020
2. Ergänzung v. 09.02.2022
1. Änderung v. 27.04.2023

Gem. § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 9. September 1991 und nach § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.- Luth. Kirchengemeinde Bückeburg hat der Kirchenvorstand am 25.04.2024 folgende 2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung beschlossen.

§ 6

I.Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:
7. Urnenreihengrab Baumbestattung inkl. Keramikplatte für 25 Jahre
je Grabstelle für 25 Jahre 435,00 Euro

II. Gebühren für die Benutzung der Leichenkammer (Kühlung)/Friedhofskapelle:
(Gebührentarif der Stadt Bückeburg)
5. Urnenbestattung aus dem Kapellenvorraum je Sterbefall 50,00 Euro

V. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen und Einfriedungen:
Für jede Erteilung einer Genehmigung 50,00 Euro

§ 8
Inkrafttreten

Die Ergänzung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die übrigen Bestimmungen der Friedhofsgebührenordnung bleiben bestehen.

Bückeburg, den 25.04.2024

Unterschrift Unterschrift Unterschrift

Genehmigt gemäß § 5 Abs. 3 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) in Verbindung mit § 37 Abs. 1 Nr. 9 Kirchengemeindeordnung für den Zeitraum von 3 Jahren.

Bückeburg, den 27. Mai 2024

Das Landeskirchenamt
Im Auftrag

Jaksties